Die
Quelle aller Rechten,
Oder
Vernünftige
Betrachtung
der Grundsätzen
des
Rechts der Natur,
Nebst einer
Erläuterung der Frage:
Woher es komme, daß die Menschen über viele Sachen so ungleiche Urtheile fällen?

Herausgegeben
von
Franz Theophilo Freuler,
beyder Rechten Doctor.

MDCCLII.

BASEL,
Verlegts der Verfasser.

Dem

Hoch-Edlen, Hoch-und Wohl-
Gelehrten, Hochzuehrenden
HERRN,

HERRN
Daniel Meitz,

J. U. L.

und

Beysitzern E. E. Stadt-
Gerichts der Mehrern
Stadt Basel.

Zuschrift.

Hoch-Edler, Hoch- und Wohlgelehrter, Hochzuehrender Herr Gerichtsherr.

WIe oft habe ich vormalen die Ehre gehabt, mit Denenselben bald von denen Regeln

geln der Vernunft-Lehre, bald von der Lehre der Geistern und cörperlichen Dingen, bald von denen Grund- und andern Sätzen des Rechts der Natur, bald von andern dergleichen Sachen, mich in einen academischen Streit einzulassen? Wie vielmal haben wir auch nachgehends über zweifelhafte Rechtsfragen, sowohl Käyserlich- als Päbstlicher Rechten, gegeneinander mit Worten gekämpfet?

Wie oftmal habe ich ferner das Vergnügen empfunden, von Dero sich durch sonderbaren Fleiß erlangten tiefen Einsicht, sothaner Sachen zu profitiren, indem ich mich durch die mit ihnen gehaltenen Discurse in sothanen Wissenschaften übete. Da ich nun dermal gegenwärtig-kleines Wercklein herauszugeben mich entschlossen; als habe die Freyheit genommen, solches meinem

Hochzuehrenden Herrn darum zuzueignen, weil Dieselben jederzeit ein besonderer Liebhaber der Rechts-Wissenschaft gewesen, und noch sind. Es ist zwar dasselbe nur ein kleiner Versuch, und enthält nichts in sich als die Haupt- oder Grund-sätze des Rechts der Natur, aus welchen aber die übrigen Sätze leicht hergeleitet werden können. Obschon nun dasselbe klein und gering ist, so

habe ich doch das Vertrauen zu meinem Hochzuehrenden Hrn. daß Sie selbiges als ein Zeichen meiner Ergebenheit ansehen, und also gütig aufnehmen werden. Der ich nebst schönster Empfehlung verharre

Meines

Hochzuehrenden Hrn.

Gerichtsherrn,

Basel, den 6. Jan.
1752.

Bereitwilligster Diener,

Franz Theoph. Freuler.

J. U. D.

Vorrede.

Geneigter Leser!

Es wird vielleicht mancher sagen, ich solle zuerst eines ausmachen, ehe ich das andere anfange. Wo bleibt denn der dritte Theil von dem sich selbst-rathenden Advocaten, und wenn kommen der dritt- und vierte Theil des Teutschen Rechts-Lehrers an das

Tagelicht? wird mir bey Herausgebung dieses Werckleins wohl eingewendet werden. Allein, wenn der gütige Leser allhier zu vernehmen hat, daß sowohl obbenannter Dritte Theil des Advocaten, als auch der Vierte Theil des Recht-Lehrers, sich bereits unter der Presse befinden, und in einigen Wochen, nebst noch einem besondern und neuen Wercklein dieselbe verlassen werden, so hoffe ich, es werde derselbe mir dißfalls den Verzug obgedachter beyden Stücken nicht für eine so grosse Saumseligkeit ausdeuten.

Das jetzt herauskommende

kleine Wercklein habe ich mit obigem herausgegeben, weil selbiges die Grund = Sätze der Rechten, so viel in solcher Kürze geschehen kan, in sich fasset. Es sind darinnen enthalten die Haupt = Pflichten, welche der Mensch gegen GOtt, gegen sich selbst, und gegen seinem Nächsten, kraft des Lichts der Natur, in Acht zu nehmen hat: aus welchen Haupt-Pflichten aber leicht alle übrige Pflichten hergeleitet werden können: Gleichwie ich denn solches, geliebts GOtt, mit der Zeit mit mehrerm ausführen werde. Der geneigte Leser gehabe sich indessen wohl, und

seye meiner Arbeit noch ferner günstig, der ich mich dessen Gunst und Wohlgewogenheit schönstens empfehle.

Der Verfasser.

Er=

Erstes Capitel.

Von denen Handlungen und Pflichten der Menschen überhaupt.

§. I.

MAn höret zwar von dem Recht der Natur viel reden, doch wissen die wenigsten, was dasselbe eigentlich seye, oder worinn solches bestehe; viele meynen, das natür-

türliche Recht seye dasjenige, oder bestehe darinnen, was ein jeder Mensch für vernünftig, gut und billich hält; Allein, wenn man die Sache nur um etwas genauer untersuchet, und die Menschen nebst ihren Umständen betrachtet, so wird man gleich finden, daß das natürliche Recht ohnmöglich darinnen bestehe, was ein jeder Mensch für vernünftig, gut und billich hält, denn sonst müßten (wie aus dem alten Sprichworte, viel Köpfe, viel Sinne, erhellet) bald so viel Rechte der Natur, als Menschen seyn.

§. II.

Dieweil aber nur ein einiges Recht der Natur ist, nach welchem die Menschen ihre Handlungen einrichten sollen, dieses aber von allen nicht gleicherweise geschiehet, (denn sonst wären sie alle, in allen Stücken einerley Sinnes und Meynung,) als wollen wir vor allen Dingen untersuchen, woher es komme, daß die Menschen von denen Dingen so ungleich urtheilen, und denn wollen wir anmercken, wie die Handlungen der Menschen überhaupt beschaffen seyn sollten,

damit

damit diesem eingerissenen Uebel gesteuret würde.

§. III.

Der Mensch bestehet bekannter Massen aus Leib und Seele. Der Leib ist an und vor sich selbst ein tod- und unempfindliches, die Seele hingegen ein lebendig und vernünftiges Wesen, welches da geschickt ist, allerhand Handlungen zu verrichten, und zu vollführen. Diese Handlungen des Menschen nun, sind entweder so beschaffen, daß sie in desselben Gewalt stehen, und er selbige thun, oder unterlassen kan, als z. Ex. Sitzen, Gehen, Stehen, Reden, Singen ꝛc. oder aber, sie sind von solcher Art, daß selbige zu thun oder zu lassen, es eigentlich nicht bey ihme stehet: Als da sind, der Lauf des Geblüts, die Dauung des Magens u. d. gl. Diese gehen in dem Menschen vor, können aber eigentlich nicht nach seiner Willkühr gerichtet und geleitet werden.

§. IV.

Die Handlungen ersterer Art, deren Thun und Unterlassen in des

Menschen Gewalt stehet, werden freye, die andern aber natürliche Handlungen genennet, darum, weil diese gleichsam von der Natur allein regieret werden. Doch aber können diese letztern von denen erstern eines theils beförderet, eines theils verhindert werden, also thut z. Ex. die Bewegung des Leibes den Lauf des Geblüts, wie auch die Dauung des Magens befördern, da hingegen ein stätes Stillesitzen dieselbe hinderlich macht, rc.

§. V.

Mit diesem letztern hat das Recht der Natur eigentlich nichts anders zu schaffen, als in sofern sie von denen freyen Handlungen abhangen, sondern es sind die von ersterer Art hiemit die freyen Handlungen, von welchen die natürlichen Gesätze handeln.

§. VI.

Woraus erhellet, daß der Mensch nothwendiger Weise einen freyen Willen haben müsse; denn, wenn diß nicht wäre, so könnte er auch keine freyen

Hand-

Handlungen verrichten, folglich wäre er auch dem Natürlichen, als einem gerechten Gesätze, nicht unterworfen. Wenn ein Gesätz jemand etwas mit angehängter Belohnung und Strafe gebietet oder verbietet, so muß derjenige, deme dasselbe gegeben wird, oder den solches angehet, freye Macht und Gewalt haben, in Ansehung solchen Gesätzes zu handeln, nach Erforderniß desselben; denn da er mit Gewalt oder mit einem gewaltsamen Antrieb zu Erfüllung des Inhalts des Gesätzes getrieben und genöthiget wird, so verdienet er dadurch keine Belohnung, weil das Gute, so er gethan, nicht von ihm, sondern von derjenigen Macht herkommt, die ihn solches zu thun gezwungen hat; also kan auch derjenige, der mit Zwang und Gewalt dahin gehalten worden, daß er wider ein gegebenes Gesätz handeln müssen, eben so wenig wegen der Uebertrettung zur Strafe gezogen werden, als jener eine Belohnung verdienet, weil er auch nicht für sich, sondern durch des andern Gewalt das Gesätz hat brechen müssen. Da nun das Gesätz der Natur, nach welchem die Menschen ihre Handlungen einzurichten haben,

ben, (so wie nachgehends wird erwiesen werden) Belohnungen und Strafen nach sich ziehet, so folget nothwendig, daß der Mensch einen freyen Willen habe, oder, daß der Wille des Menschen frey seyn müsse.

§. VII.

Welches ferner noch also erwiesen wird; da das Gesätz nichts anders will, als was die Gerechtigkeit mit sich bringet, diese aber niemand beschuldigen kan, der nicht aus freyem Willen handelt, so kan auch die dem Gesätze angehängte Belohnung und Strafe niemand betreffen, er habe denn aus freyem Willen gehandelt.

§. VIII.

Da nun die freyen Handlungen der Menschen Belohnungen und Strafen nach sich ziehen, so wird erfordert, daß der Mensch nicht nur einen freyen Willen, oder, daß er nicht nur das Vermögen habe, solche zu thun oder zu lassen; sondern, daß er auch wisse, welche Handlungen belohnet und welche bestrafet

strafet werden, oder, daß er eine Erkänntniß des Guten und Bösen habe. Welches vermittelst des gesunden Verstandes geschiehet. Woraus folget, daß der Mensch, wenn er anderst seine Handlungen gebührend einrichten, und wegen denenselben Belohnungen oder Strafen zu erwarten haben solle, mit einem freyen Wille, und gesundem Verstande begabt seyn müsse. Denn damit der Wille etwas begehren oder verwerfen kan, so muß ihme solches zuerst von dem Verstand, als gut oder böse vorgestellet werden.

§. IX.

Ehe der Verstand von einer Sache urtheilen kan, ob sie gut oder böse seye, so muß derselbe zuvor deutliche Begriffe davon haben. Ein Begriff, oder Idée, nennet man die Vorstellung eines Dings in unserer Seele.

§. X.

Die Weltweise geben sich viele Mühe zu untersuchen, wo wir die in uns sich befindenden Begriffe der Dingen her haben:

ben; einige meynen, wir haben dieselbe alle denen äusserlichen Sinnen zu verdancken, welche Meynung aber wenig Grund hat, indem sich in der Seele viele Begriffe befinden, die, wegen dero Beschaffenheit, durch keinen derer Sinnen deroselben haben beygebracht werden können. Wie hätte z. Ex. der Seele der Begriff, den sie hat von einem Geist, von sich selbst, und von deren Fähigkeiten oder Eigenschaften, durch einen derer Sinnen können kund gemacht werden, da dieses alles Dinge sind, die man weder sehen, fühlen, schmäcken, hören, noch riechen kan; da nun der Seele nichts durch die Sinnen beygebracht werden kan, es geschehe denn entweder durch das Gesicht, das Gefühl, den Geschmack, das Gehör oder den Geruch, indem es weiter keine Sinnen giebt als diese, so folget, da obige Begriffe der Seelen hierdurch nicht können beygebracht werden, daß die Seele nicht alle ihre Begriffe denen äusserlichen Sinnen zu verdancken habe.

§. XI.

So wenig man nun sagen kan,

daß

daß die Seele alle ihre Begriffe von denen äusserlichen Sinnen her habe, so wenig läßt sich behaupten, daß alle Begriffe in der Seele selbst gegründet, und derselben gleichsam anerbohren seyen. Denn gleichwie es derer Begriffen giebt, die der Seele durch keinen derer Sinnen können beygebracht werden, so giebts gleichergestalten wiederum derer Gattung, welche die Seele ohne Beyhülfe der Sinnen nicht, und also nur vermittelst derselben, haben kan. Nehme man nur wiederum zu einem Exempel diejenigen Begriffe, die wir haben von aller Gattung Farben, von dem Geruch ꝛc. Von diesen allen wüßte die Seele nichts, wenn sie derselben durch die Sinnen nicht vorgestellet würden. Man könnte z. E. einem Blindgebohrnen lange reden und predigen von der rothen, schwarzen, weissen, ꝛc. Farbe, um demselben davon einigen Begriff zu machen, ja wenn man ihm seinen ganzen Lebtag dieselben beschreiben sollte, so könnte er sich doch keinen Begriff davon zuwegen bringen, weil es ihm an demjenigen Sinne, nemlich an dem Gesichte fehlet, durch welches die Seele sich dergleichen Begriffe be-

kannt machen muß, u. s. w. Hiemit so folget ganz klar, daß die in uns sich befindende Begriffe der Dinge theils in der Seele selbst, theils aber in denen äusserlichen Sinnen, gegründet, mithin selbige theils der Vernunft, theils der Erfahrung, zuzuschreiben seyen.

§. XII.

Da also die Begriffe der Dingen, die in uns und ausser uns sind, theils in der Vernunft oder Seele selbsten, theils aber ausser derselben, oder in der Erfahrung, gegründet sind, so folget, daß der Verstand in Beurtheilung derselben auch die Erfahrung zu Rathe ziehen, und also der Verstand durch die Erfahrung in vielen Stücken erleichtert, ja belehret werden müsse.

§. XIII.

Denn da der Wille des Menschen von dem Verstande regieret wird (oder wenigstens regiert werden soll) so wird erfordert, daß der Verstand oder die Vernunft als Leiter des Willens, (in dem Falle, da der Wille nicht Böses für

Gu-

Gutes annehmen, oder Gutes für Böses fliehen soll) die Beschaffenheiten und wahren Eigenschaften der Dingen einsehe und erforsche, um nun die natürliche Eigenschaften und Beschaffenheiten der Dingen zu erforschen, müssen Vernunft und Erfahrung einander behülflich seyn. Die Erfahrung zeiget uns, daß eine Sache würcklich und also möglich seye; die Vernunft aber untersuchet, warum dieselbe seye, oder möglich seye, und weiset uns also den Grund deroselben Seyns, oder ihrer Möglichkeit.

§. XIV.

Nachdem nun obstehendes zum Voraus angemercket worden, als läßt sich leicht schliessen, woher es komme, daß die Menschen von denen Dingen, insonderheit aber von dem Guten und Bösen, so ungleich urtheilen, nemlich daher, daß es einigen oft an der Vernunft oder dem Verstande, andern an der Erfahrung, und noch andern zu Zeiten an beyden fehle.

§. XV.

Wenn ich sage, es fehle einem an der Vernunft oder Verstand, daß er die Sache nicht recht beurtheile, so verstehe ich dardurch gar nicht, als wenn derselbe nicht seine gesunde Vernunft oder einen natürlichen Mangel des Verstandes hätte, sondern es will dieses nur so viel sagen: daß seine Vernunft nicht fähig genug seye, dieselbe Sache zu beurtheilen, darum, weil es ihro in Ansehung derselben an deutlichen Begriffen fehlet; kan also einer insgemein vernünftig seyn, und doch von einer oder der andern Sache unvernünftig urtheilen. Woher aber komt dieses? Antwort.

§. XVI.

Die menschliche Natur, und auch der Wille der Menschen, als welcher jene insgemein nachahmet, ist also beschaffen, daß er das Gute, oder dasjenige, was ihme der Verstand, als sein Führer, für gut angiebet, nicht anders als annehmen kan. Die Ursach, warum solches geschiehet, ist: Weil die Natur

tur des Menschen stäts nach der Glückseligkeit trachtet, und für der Unglückseligkeit sich zu hüten und zu verwahren suchet. Da nun das Gute, oder die guten Handlungen eine Belohnung nach sich ziehen, die Bösen aber der Strafe bloß stehen, die Belohnungen aber den Menschen glückselig machen, indem sie ihm Vergnügung und Freude machen, so sehnet sich die Natur, und trachtet der menschliche Wille allezeit nach dem Guten, und fliehet stäts das Böse. Denn obschon der Wille frey ist, so strebet er doch (weil er mit der Natur, welche gemeldter massen jederzeit begehret, was ihren Zustand vollkommener machet, so genau verknüpfet ist,) ehender nach dem Guten als aber nach dem Bösen.

§. XVII.

Wenn also der Mensch eine böse Handlung vornimmt, so kommet der Fehler nicht von dem Wille, sondern von dem Verstande her; wenn dieser in seinem Urtheile fehlet, und etwas, das gut ist, für böse hält, oder das Böse für gut ansiehet, so geschiehet es,

daß

daß der Wille, als welcher von dem Verstande gleichsam geleitet werden muß, das Böse annimmet, in der Meynung, es seye gut, darum, weil es ihm von dem Verstande als gut fürgestellet wird. Woher kommts aber, wird allhier mit Recht eingewendet, daß der Verstand des Menschen so falsche Urtheile fälle, und das Gute zu Zeiten für bös, das Böse aber für gut erachte? Dieses kommt zu Zeiten von einer Faul- oder Trägheit, oder aber von einer von denen Leidenschaften verfinsterten Vernunft her. Wer nemlich erstlich eine Sache, von welcher er noch nicht genugsame deutliche Begriffe hat, in der Geschwinde beurtheilet, und sich nicht die Mühe geben mag, selbige genugsam zu überlegen. Wenn nun der Verstand oder die Vernunft sich in Untersuchung einer ihm noch nicht genug bekannten oder deutlichen Sache so träge ist, daß er selbige nur obenhin, und nach ihrem ersten Anscheine, oder so, wie sie ihm in dem ersten Anblicke vorkommet, beurtheilet, so geschiehet es leicht, daß er verkehrt urtheile, und also etwas, das gut ist,

für

für bös, etwas Böses aber für gut achte.

§. XVIII.

Die andere Ursach der verkehrten Urtheile des Verstandes sind, wie gemeldt, die in dem Menschen wohnende Leidenschaften oder Affecten und Paßionen, denn wenn sich der Verstand von diesen einnehmen und bemeistern läßt, so wird er ganz verfinstert, verdunckelt, und zu Beurtheilung der Dingen, nach ihren wahren Umständen, untauglich. Dieses ist aus der Erfahrung leicht zu erweisen. Man stelle sich z. Ex. nur vor einen hitzig- und jähzornigen Menschen, der um einer jeden Kleinigkeit willen gleich in einen heftigen Zorn geräth, wie viele verkehrte Handlungen ein solcher oft in dem Zorne vornimmet; deren Verkehrtheit er nicht einsiehet, bis die Raserey versauset hat. Wenn man ihme nachgehends, wenn er wieder bey stillem Gemüthe ist, eben diese Sache wiederum vorstellet, so wird er davon ganz ein ander Urtheil fällen, er wird sein voriges Urtheil selbst verwerfen, und sagen: Ich hab mich übersehen, ich

habe

habe in dem Zorn die Sache nicht recht fassen können, der Zorn hat mich übernommen, u. a. m. Zeiget dieses nicht sonnenklar, daß zu der Zeit des Zorns der Verstand eines solchen Menschen ganz verfinstert seye, daß er die Wahrheit nicht einsehen kan, und daß er von demselben gleichsam hingeraffet werde. Und also verhält sichs mit andern Leidenschaften: als Raache, Geiz, Ehrsucht, Hochmuth, und übrigen Affecten oder Paßionen.

§. XIX.

Wenn nun der Verstand des Menschen sich von dem Bösen, als wäre es Gut, verblenden läßt, oder sich das Gute, als wäre es bös, vorstellet, so ist er von denen Affecten und Paßionen verfinstert und eingenommen, überläßt alsdenn auch den Willen diesen dunckeln und verkehrten Führern, und folget alsdenn dieser einer solchen Verderbniß, in der Meynung, daß er von seinem natürlichen Meister, dem Verstand regieret werde, hiemit gehet er anstatt nach der Wahrheit, nach dem Schein, anstatt nach dem Guten, nach

dem

dem Bösen, darum weil sich sein Weiser, der Verstand, in dieser seiner dermaligen Dunckelheit das Böse als gut, ohnbedächtlich vorstellet. Also stellet sich z. Ex. ein Dieb, indem er stiehlet, den Diebstal vor, als eine gute Sache, weil er sich dadurch Geld und Guth, wordurch er sich in der Welt kommlicher zu machen vermeynet, erlanget. Dieses Scheingute nun, vermag ihn auch, wenn er in Untersuchung der Sache nicht weiters gehet, dahin, daß er den Diebstal würcklich begehet. Wenn aber derselbe die Folgerungen, die aus dem Diebstal entstehen, zugleich in Erwegung ziehet, und also dem Verstand die Oberherrschaft über die Sinnen läßt, so wird er gleich finden und wahrnehmen, daß das fälschlicher Weise vermeynte Gute, an und vor sich selbsten böse, mithin der Diebstal zu unterlassen seye.

§. XX.

Eine fernere Ursache, warum die Menschen über die Sachen so ungleich urtheilen, ist, daß ein mancher seinen natürlichen Verstand lässet, so wie er

ist, oder denselben gar verringert, da hingegen ein anderer denselben ståts zu erweitern und vollkommener zu machen, trachtet. Welches geschiehet, wie schon gemeldet worden, theils durch die eigene Erfahrung, theils durch den Umgang mit vernünftigen Leuten, durch Unterweisungen, durch Lesung guter Bücher 2c., als wordurch der Verstand je mehr und mehr geschärfet und geschickter wird, die Wahrheit von dem Falschen oder Wahrscheinlichen, und also das Gute von dem Bösen zu unterscheiden.

§. XXI.

Man muß nicht meynen, daß der Verstand oder die menschliche Vernunft eine Sache seye, die allezeit gleich bleibet, oder die nicht einer Vermehr- und Verminderung unterworfen seye; denn wenn dieses wåre, so müßten die neugebohrnen Kinder den gleichen Verstand haben, den ein erwachsener Mensch hat. Gleichwie aber der Verstand bey Kindern und jungen Leuten mit dem Alter wåchset und zunimmet, also nimt er auch ståts bey den Erwachsenen zu, durch

durch die Unterweisung, Erfahrung, Nachforschung, Lesung vernünftiger Schriften 2c.

§. XXII.

Man muß ferner nicht glauben, daß, wenn man auf einem gewissen Alter seye, man alsdenn seine Vernunft habe in dem Grade, oder in derjenigen Vollkommenheit, in deren man sie haben oder erlangen kan, denn dieses wäre eine falsche Meynung, indeme die Vernunft nicht durch das Alter bestimmet wird, sondern dieselbe wächset noch immer, so lange als man selbige durch obangeführte Mittel zu vergrössern und erweitern trachtet; und also kan ein dreyßig, vierzig, fünfzig, sechzig 2c. jähriger Mensch noch stäts vernünftiger werden.

§. XXIII.

Daß das Alter die Vernunft nicht bestimme, erzeigt sich ferner daraus, weil einer ehender, der andere später vernünftiger wird. Wie denn die Erfahrung zeiget, daß oft ein Zehenjähri-

ger schon so viel Vernunft hat, als ein anderer, der fünfzehen Jahr alt, ein mancher Fünfzehenjähriger, als ein anderer, der zwanzig Jahr auf sich hat.

§. XXIV.

Damit ich aber endlich auf meinen Endzweck komme, und es bey demjenigen, was von der Vermehr- oder Verminderung der Vernunft bereits gesagt worden, bewenden lasse, indem dieses hieher eigentlich nicht gehöret, und die Anfangs aufgeworfene Frage noch deutlicher beantworte; so habe ich schon vorhin angemercket, daß ein jeder Mensch einen freyen Willen, und einen Verstand habe. Dieser nun ist bey allen denen, die der natürlichen Vernunft nicht beraubet sind, wenigstens in solchem Grad anzutreffen, daß sie diejenige Pflichten, welche sie kraft des Gesätzes der Natur GOtt, sich selbst, und ihrem Nebenmenschen schuldig sind, wissen und erkennen, denn das Gesätz der Natur ist einem jeden Menschen gleichsam in das Herze geschrieben.

§. XXV.

Obschon nun das Gesätz der Natur, als diejenige Regel, nach welcher die Menschen ihre Handlungen einrichten sollen, keinem derselben unbekannt ist, obschon ferner ein jeder die Fähigkeiten besitzet, die Pflichten in Acht zu nehmen, so selbiges erfordert, so beurtheilet doch einer eine Sache anders, und handelt hiemit auch anders als der andere, welches aus obangeführten Ursachen herkommt; nemlich, weil der eine zu träge ist, die Sachen genugsam zu erforschen und erkundigen, der andere sich vom Zorne, der dritte von dem Geize, der vierte von dem Hochmuth, und ein anderer von einem andern Affect oder Paßion, mehr als durch den Verstand, regieren läßt, und sich also zu einem Knechte seiner Leidenschaften machet. Dieses ist der Grund und die Ursache, warum die Menschen in Beurtheilung der Sachen, die alle wissen und verstehen sollen, so unterschieden sind, und also auch ihre Handlungen bald nach dem Gesätze der Natur einrichten, bald wider dasselbe handeln;

wovon oben mit mehrerm schon gedacht worden.

§. XXVI.

Die Ursache, warum die Menschen in denen Sachen, so die gesunde Vernunft allein nicht einem jeden offenbaret, nicht gleich vernünftige Urtheile zu fällen wissen, offenbaret sich aus obigem von sich selbsten, nemlich, da sich einer mehr bemühet, seine Vernunft zu erweitern, so wird er auch geschickter, über die ihm vorkommende Sachen vernünftig zu urtheilen. Dieses erweiset abermal die tägliche Erfahrung an denen, die urtheilen über Sachen, die sie nicht verstehen.

§. XXVII.

Da nun bis dahin untersuchet worden, woher es komme, daß die Menschen in ihren Urtheilen und Handlungen, die sie nach dem Gesätze der Natur einzurichten haben, so zerschiedentlich seyen, als wollen wir auch vernehmen, worinn denn eigentlich die Haupt-Pflichten, die das Gesätz der Natur

von

von einem Menschen erfordert, bestehen.

§. XXVIII.

Nachdem oben schon zur Genüge gezeiget worden, daß uns die Natur, oder der von gesundem Verstande gelenckte Wille zu denen guten Handlungen verbinde, und uns vermahne, die Bösen zu unterlassen, so folget, daß wir folgender Regel nachzuleben haben: Thue dasjenige, was dich und deinen Stand vollkommener machet, oder deine Glückseligkeit befördert, und unterlasse das Gegentheil. Welche Regel die Hauptsumm des Gesätzes der Natur in sich fasset, und also der Grund aller übrigen Lebens-Regeln und Gesätzen ist.

§. XXIX.

Dieses Gesätz, obschon es Gesätz der Natur heisset, kommt dennoch nicht von der Natur, sondern von GOtt her; Denn, da GOtt der Anfang und das Ende aller Dingen, folglich ein Urheber derselben ist, so kommt es auch von ihme, daß unsere Glück- und Unglückselig-

ligkeit von unsern freyen Handlungen abhanget; derowegen, da jene in dem Gesätze der Natur gegründet sind, so muß auch dieses seinen Ursprung von GOtt haben, folglich ein Göttlich Gesätze seyn.

§. XXX.

Die Handlungen, welche der Mensch vornimmet, ziehen alle entweder etwas Gut-oder Böses, d. i. entweder eine Belohnung oder Strafe nach sich, obschon auf dieselben von der Obrigkeit oder dem weltlichen Gesätzgeber, keine solche verheissen oder gesetzet sind: Also ziehet z. Ex. ein unordentlich Leben Kranckheit mit sich; die Verschwendung bringet Armuth und Verachtung ꝛc. Diese und dergleichen Strafen nun, mit welchen die Natur die Verbrechere beleget, werden natürliche Strafen, die Belohnungen aber, natürliche Belohnungen genennet. Was nun von dem Gesätze der Natur selbst gesagt worden, nemlich, daß es Göttlich seye, oder von GOtt herkomme, das kan auch von denen natürlichen Belohnungen und Strafen gesagt werden, nemlich, daß

sie

sie Göttliche oder von GOtt herkommende Belohnungen und Strafen seyen, obschon es scheinet, daß die Natur selbige von sich selbst austheile.

§. XXXI.

Da nun das Gesätz der Natur dergleichen Belohnungen und Strafen nach sich ziehet, so folget, daß derjenige, der seine Handlungen nach demselben einrichtet, in Vergnügen lebe, und also glückselig seye. Da aber das Gesätz der Natur, wegen menschlichen Schwachheiten, von uns vollkommlich nicht kan gehalten werden, so folget ferner, daß kein Mensch hier auf Erden vollkommen glückselig werden könne.

§. XXXII.

Menschliche Schwachheiten sind ein natürliches Unvermögen seine Handlungen alle nach dem Gesätze der Natur einzurichten. Dieses erstrecket sich auf gewisse Fälle, und zwar bey einem Menschen auf diese, bey einem andern auf jene, je nachdem einer von der Natur in Umstände ist gesetzet worden.

§. XXXIII.

Der Mensch handelt wider das Gesätz der Natur auf dreyerley Art. (1.) Aus Unwissenheit. (2.) Aus Fehlern. (3.) Aus Vorsatz. Aus Unwissenheit handelt der Mensch wider solches Gesätze, wenn er z. Ex. eine Sache gänzlich nicht gewußt, oder nicht verstanden, die er auch zu wissen nicht schuldig gewesen. Aus Fehler hingegen, wenn einer dasjenige, was er nicht gethan oder gewußt, hätte thun und wissen sollen und können, wenn er seine schuldige Pflicht in Acht genommen, nemlich, die Sache recht untersucht, reiflich überlegt, und also seinen Verstand zu Erforschung derselben recht angewandt hätte. Aus Vorsatz endlich, wenn man augenscheinlich, entweder gesehen, oder hätte sehen und verstehen können und sollen, was man zu thun und zu lassen habe, und doch das Gegentheil thut.

§. XXXIV.

Die Unwissenheit, wie sie erst beschrieben worden, kan mit keiner Strafe

se angesehen werden, weil derjenige, der aus einer solchen etwas entweder thut, oder unterlasset, nicht weiß, noch zu wissen nöthig hat, was in diesem Falle zu thun oder zu lassen ist. Hingegen ist der Fehler schon strafbar, weil es bey dem, so ihne begangen, gestanden, durch Inachtnehmung seiner schuldigen Pflichten selbigen zu verhüten. Der Vorsatz endlich ist am aller strafbarsten, weil solcher mehrentheils nur aus Muthwillen herkommt.

§. XXXV.

Der Mensch kan wissen ob eine Handlung gut oder böse sey, wenn er darauf Acht hat, ob dieselbe seine Glück-oder Unglückseligkeit befördert; und besitzet derselbe eine besondere Fähigkeit, die den Erfolg seiner Handlungen beurtheilet, und ihm also andeutet, ob dadurch sein Wohl-oder Uebelstand befördert werde. Welche Fähigkeit in demjenigen bestehet, was man Gewissen nennet. Ist also das Gewissen des Menschen nichts anders, als das Urtheil von seinen Handlungen, ob sie gut oder böse sind.

§. XXXVI.

Wenn ein Mensch von einer Handlung, ehe er selbige begehet, urtheilet, ob sie gut oder böse seye, so heisset dieses das vorhergehende Gewissen. Hingegen wenn er erst nach der That urtheilet, so nennet man dieses das nachfolgende Gewissen. Derowegen, weil man das geschehene nicht wiederbringen kan, so ist allbereit nöthig, daß, wenn ein Mensch keine böse Handlungen unternehmen, und also wider sein Gewissen handeln will, er so viel, immer möglich, von dem vorhergehenden Gewissen sich regieren lasse.

§. XXXVII.

Das Gewissen wachet einem Menschen auf, wenn das nachfolgende Gewissen sich nach langer Zeit einstellet, d. i. wenn der Mensch nach langer Ruhe anfängt auf sein bisheriges Thun und Lassen Acht zu haben, und darüber erst zu urtheilen. Denn so lange das Gewissen das Beurtheilen der Handlungen eines Menschen unterläßt, so wird dasselbe gleichsam als schlafend angesehen.

§. XXXVIII.

Ferner ist das Gewissen entweder gewiß, wahrscheinlich oder zweifelhaft. Gewiß ist es, wenn es aus wahrhafter Ueberzeugung des Gesätzes handelt. Wahrscheinlich, wenn es einen wahrscheinlich düncket recht zu thun. Zweifelhaft aber ist selbiges, wenn der Mensch nicht weiß, oder im Zweifel ist, ob die Handlung gut oder böse sey.

§. XXXIX.

Denn damit ein Mensch sein Gewissen nicht verletze oder beschwere, so muß er folgende Reguln in Acht nehmen. Erstlich soll er alle vereinigte Kräften anwenden, selbiges insonderheit in zweifelhaften Fällen bestmöglichst zu beleuchten: Zweytens, soll er dasselbige, wenn es gehöriger massen beleuchtet ist, in allen seinen Handlungen zu Rathe ziehen, und deme nachfolgen.

§. XL.

Ferner ist zu beobachten, daß alles, was wider das Gewissen geschiehet, bö-

se

se und Sünde seye. Zweytens, daß man aus einem wahrscheinlichen Gewissen niemalen eine Handlung vornehmen solle, es seye denn, daß man nach all angewandter Mühe die Wahrscheinlichkeit ganz und gar nicht gewiß machen könne. Drittens, wenn das Gewissen in Zweifel ist, so soll man keine Handlung thun, bis daß man durch eifriges Nachforschen und Untersuchung der Sache endlich etwa auf die Wahrheit kommt; kan man aber solche nicht entdecken, und leidet die Sache keinen Aufschub mehr, oder ist die Handlung vorzunehmen nothwendig, so ist allezeit dasjenige zu erwählen, so einen am sichersten und besten zu seyn düncket. Und zwar so kommt es hierinn viel darauf an, was einem durch die vorzunehmende Handlung, falls der Ausgang je fehlschlagen sollte, für ein Schaden erwachsen könne, ob derselbe groß oder klein, ersetzlich oder unersetzlich seye? denn wenn derselbe unersetzlich, als z. Ex. da einer sein Leib und Leben wagen, mithin in die Gefahr kommen sollte, selbiges durch die vorzunehmende Handlung zu verliehren, in diesen und dergleichen Fällen lässet das Gewissen niemand

mand zu, in eine solche That schlechterdingen einzuwilligen, hiemit so soll dergleichen nicht anders geschehen, als in der höchsten Noth, und zwar, da durch eines Tod sonderbarer Nutze entstehen kan, als z. Ex. wenn einer zum Besten des Vatterlandes sein Leben waget, und dergleichen mehr.

§. XLI.

Da übrigens ein gutes Gewissen bekanntermassen ein ruhiges Schlafküssen ist, als lieget einem jeden ob, der ruhig wachen und wohl schlafen will, ein solches zu behalten, oder wenn es böse ist, wieder gut zu machen. Es wird sich hieher nicht übel schicken, wenn ich die Worte jenes Engelländers noch beyfüge. „Wenn wirs wohl überlegen, „(sagt er) und die Würde der Sachen „betrachen, was ist wichtiger, würdiger „zu begehren und zu suchen, als eben „ein gut Gewissen. Was ist doch unter allen Dingen, wornach die Menschen trachten, das sie nicht gut begehren zu haben? Und da sie in allen „Dingen trachten nach dem Guten, „wie nicht wenige Sorge tragen sie zu

„haben

„ haben ein Gewissen, welches gut wä-
„ re? Weib, Kinder, Gesinde, Haus
„ und Hof, Land und Güther, Nah-
„ rung und Kleyder, wer trachtet nicht
„ darnach, daß er sie möge gut haben?
„ Und so das, ohne welches dieser keines
„ gut ist, noch uns auch eine gute Ver-
„ geltung gegeben wird, oder zukomt,
„ ist verachtet, wird versäumet; und
„ da die Menschen suchen, alle andere
„ Sachen gut zu haben, sind und blei-
„ ben ihre Gewissen, und sie selbst,
„ schnöd und böse. Ach! wie können
„ uns doch, und wollen uns alle ande-
„ re Dinge nütze seyn, wenn wir die-
„ ses einigen Guten mangeln? Wie
„ herrlich ist dieses Gute für allen an-
„ dern guten Dingen? Eine gute Haus-
„ frau, gute Kinder, gut Land und
„ Güther 2c. Diese will der Mensch gut
„ haben, und mag sich doch selbst nicht
„ gut haben, und die Menschen finden
„ und haben diese Dinge jederweilen
„ gut, machens aber nicht so; Es kan
„ einer die Sachen haben, und doch
„ selbst ein Taugenichts und Bösewicht
„ seyn. Nicht ist es so beschaffen mit
„ einem guten Gewissen, welches kein
„ gottloser Mensch haben kan; und wo
„ die-

„ dieses ist, da machet es alles gut, was
„ der Mensch hat.

Zweytes Capitel.

Von denenjenigen Pflichten, die der Mensch GOTT nach dem Lichte der Natur schuldig ist.

§. I.

Da das Gesätz der Natur von GOtt gegeben ist, als folget, daß dasselbe die Menschen auch zu gewissen Handlungen, welche sie in Ansehung GOttes zu thun und zu lassen haben, verbinde, welche Art der Handlungen Pflichten genennet werden.

§. II.

Die erste Pflicht, die der Mensch GOTT schuldig ist, daß er glaube, daß er sey, dahero denn auch der Apo-

stel sagt: Dieser Wahrheit (nemlich daß ein GOtt seye) sind alle Menschen in ihrem Gewissen überzeuget, ja auch diejenigen, die da mit dem Munde sprechen: Es ist kein GOtt; und Röm. I, v. 18. 21. heisset es: Daß der Zorn GOttes über die Gottlosen bleiben werde, weil sie wüßten, daß ein GOtt sey, und den nicht geehret haben; ja es sagt der Apostel ferner, daß sie gar keine Entschuldigung haben, denn GOtt habe sich ihnen geoffenbaret aus seinen Wercken. Hiemit so ist die Betrachtung der Welt, und aller Creaturen, samt deren wunderbaren Erhaltung schon Beweisthum genug, daß ein GOtt seye.

§. III.

Aus der Vernunft bewiesen die Weltweisen folgender gestalten, daß ein GOtt sey: Alles was, da ist, hat einen zureichenden Grund, warum es ist, darum so muß auch ein Grund da seyn, warum wir Menschen sind. Dieser Grund unsers Seyns ist entweder in uns selbsten, oder aber in einem andern Dinge. In uns selbsten kan er nicht seyn, denn sonst wären wir durch

uns

uns selbsten, folglich ewig; welches aber bekannter massen nicht ist, und also müssen wir den Grund unsers Seyns in einem andern Dinge suchen. Wenn nun das andere Dinge wiederum seinen Grund, warum es ist, in einem andern, und so fortan, suchen muß, so müssen wir doch endlich bey einem Dinge stehen bleiben, welches den Grund seines Wesens in sich selbst hat, denn sonsten würde kein Grund gefunden, warum wir sind. Dieses Wesen nun, welches den Grund, warum es ist, in sich hat, ist durch seine Kraft, folglich von sich selbst, was aber von sich selbst ist, ist ewig, folglich giebt es ein ewiges Wesen, dieses Wesen aber wird GOtt genennet, hiemit so muß ein GOtt seyn.

§. IV.

Was braucht es aber lange Beweisthum, daß ein GOtt sey, da doch noch niemand gewesen, der solches nicht geglaubet hat, denn so wenig als jemand läugnen kan, daß er selbsten sey, so wenig kan er GOTT verläugnen, oder glauben, daß kein GOTT sey. Ob-

schon es zu Zeiten verwegene Leute gegeben und noch giebt, wegen welcher äusserlichen bösen Aufführung und Wesen man gemuthmasset oder urtheilen können, daß sie keinen GOtt glauben, so sind solche doch in ihrem Herzen überzeuget und überzeugt gewesen, daß ein solcher seye, ob sie es schon äusserlich nicht gezeiget, denn dieses eine solche Wahrheit ist, die sich in eines jeden Menschen Herze also gegründet befindet, daß auch der Allerheilloseste, kraft innerlicher Ueberzeugung, einen GOTT glauben muß.

§. V.

Betrachten wir nur uns selbsten, nemlich die Beschaffenheit unserer Seele und unsers Leibs, nebst deren wunderbarlichen Verknüpfung, so werden wir nur hiedurch allein mehr als überzeugt, daß ein GOtt sey. Denn wenn ein Mensch je die so ungereimte Meynung haben und glauben könnte, daß alle Dinge, die wir vor uns sehen, auf diese oder jene Art von der Natur, als der Mutter aller Dinge, hervorgebracht und erschaffen worden seyen, so kan er doch

doch solches von seinem Leib und Seele mit nichten gestatten; denn betrachten wir erstlich den Leib mit allen seinen Theilen, so finden wir, daß in desselben Erschaff- und Erhaltung die allergrössteste und unbegreiflichste Weisheit verborgen seye. Nichts ist an demselbigen, das nicht zu dessen Erhaltung und Nutzen etwas beyträgt, bis auf das allerklein- und subtileste Aeder- Fäser- und Zäserlein, welches wir mit unsern Augen kaum sehen können. Wie sind nicht alle Theile desselben so wunderbarlich eingericht, daß einer dem andern behülflich ist, und gleichsam die Hände bietet, um dem Menschen neue Kraft, Nahrung und Stärcke zu geben, und also das Abgehende zu ersetzen, mithin demselben Gesundheit und Leben zu erhalten. Wird nicht die Speise erstlich in dem Magen gekocht, und geschickt gemacht, einen besondern Nahrungs-Saft für den Menschen von sich zu geben? Muß dieser Nahrungs-Saft nicht von einem Gefässe nach dem andern besser ausgearbeitet und dahin subtilisiret werden, bis er endlich zu Ersetzung des Geblüts und anderer subtilerer Säften tauglich wird. Wie wollte doch die Na-

tur jemalen von sich selbst etwas derglei- chen zuwegen gebracht haben, welches uns als vernünftigen Creaturen, in Ansehung seines mehr als wunderbaren Zusammenhangs, mehr als unbegreiflich vorkommt.

§. VI.

Betrachten wir noch ferner auch unsere Seele, nebst allen deren Fähigkeiten, so finden wir wiederum in derselben unbegreifliche Dinge: Sie dencket, sie urtheilet, sie ist des Vergangenen bewußt, sie überlegt das Gegenwärtige, und ist bedacht auf das Zukünftige. Sind diß nicht wunderbarliche Eigenschaften, über welche die Natur selbsten erstaunet, und also dergleichen gewiß nicht hervorgebracht haben kan. Das Allerwundersamste, so man der genannten Natur jemalen hervorgebracht zu haben zuschreiben kan, ist einer einigen Eigenschaft der Seele nicht zu vergleichen, will geschweigen, der Seele selbsten, und also muß die Seele einen Schöpfer haben, der weit über die Natur ist.

§. VII.

Betrachte man endlich die Verknüpfung der Seele mit dem Leib, und des Leibs mit der Seelen, so findet man hierinnen noch das seltsamste, indeme zwischen diesen beyden eine der unbegreiflichsten Uebereinstim̃ung- und Verbindungen ist. Die Seele ist ein einfaches Wesen, oder ein Geist; diese nun ist mit dem Leibe, als einem an und für sich selbst todt- und unempfindlichen Cörper, dergestalten vereinbaret und verknüpfet, daß was sie nur will oder gedenckt, derselbe (wenn er nemlich in seiner natürlichen Ordnung ist) auf das allergeschwindeste bewerckstelligt. Alle Bewegungen, zu welchen der Leib nur geschickt ist, gehen vor sich, indem die Seele selbiges nur begehret, alle Glieder des Leibes sind zu demjenigen, was die Seele will, so bereit, willfährig und geschwind, daß das Wollen und Thun gleichsam nur eines ist. Ja es gehet die Verknüpfung der Seele mit dem Leib so weit, daß, wenn die Seele gekräncket oder angefochten wird, der Leib zugleich auch in Unordnung gerathet; gleichwie denn auch, wenn dem Leibe et-

was widriges begegnet, die Seele in Unruh und Sorge gesetzet wird, und was dergleichen mehr. Wie wollte demnach die Natur einen Geist und einen Cörper in eine solche Uebereinstimmung und Verknüpfung bringen können, über welche sie, gleich der Vernunft, vor Verwundern gleichsam erstaunet. Muß also dieses alles nicht von etwas herkommen, welches weit über die Natur und Vernunft ist? Ja, welches die Natur selbsten, als den Ursprung ihres Seyns erkennen, und die Vernunft als ihren Urheber mit tiefster Ehrforcht anbetten muß.

§. VIII.

Da denn nothwendiger Weise ein GOtt seyn muß, so fragt sich, zu was für Pflichten das Gesätz der Natur uns in Ansehung seiner weiter verbinde? Das erste, so wir ferner an GOtt wahrnehmen, nachdem wir glauben, daß er seye, ist, daß er auch ein vollkommenes Wesen seye. Denn es wird uns die Vollkommenheit GOttes mit der Erkänntniß desselben zugleich offenbar; indeme uns aber dieselbe in der Natur zeiget,

zeiget, daß ein GOtt seye. Folglich ist die Erkänntniß der Vollkommenheiten GOttes eine fernere unserer ihme schuldigen natürlichen Pflichten, ja der Bewegungs-Grund aller unserer Handlungen.

§. IX.

Wenn der Mensch die göttlichen Vollkommenheiten betrachtet, so kan er nicht anders, denn dieselben bewundern, rühmen und preisen; d. i. GOtt ehren und loben. Denn wenn man über eines Vollkommenheiten urtheilet, so ehret man denselben, und wenn man selbige erzählet, so lobt man ihn. Sind also die Menschen ferner verbunden, GOtt zu ehren und zu loben.

§. X.

Derjenige, der die Vollkommenheiten GOttes erkennet, kan nicht anders, als darüber erfreuet werden, und ein Verlangen haben, durch dero Beyhülfe seinen Stand verbessern zu können, d. i. er kan nicht anders, als GOtt lieben; denn das Verlangen nach et-

was Gutem mit der Vergnügung, aus dessen Vollkommenheit und Glückseligkeit vermischt, ist die Liebe. Woraus erhellet, daß der Mensch schuldig seye, GOtt zu lieben. Aus welcher Liebe auch die Forcht GOttes als eine fernere Pflicht des Menschen quillet und entspriesset. Denn wenn ein Mensch GOtt liebet, so wird er sich in Acht nehmen, daß er nichts thue, welches GOtt zuwider seye oder ihm mißfalle. Und eben diese aus Liebe zu GOtt herrührende Sorgfalt, keine Handlung vorzunehmen, welche GOtt mißfällig sey, wird Forcht GOttes genennt; hiemit so entspringet die Forcht aus der Liebe, und wird deßwegen kindliche Forcht genennet, zum Unterscheid der knechtischen Forcht, welche wegen Vermeidung der Strafe geschiehet.

§. XI.

Dieweil der Mensch in GOtt unzählich viele Vollkommenheiten wahrnimmet, als: Seine Allwissenheit, Allmacht, Weisheit, Liebe und noch viel andere, so kan es nicht anders seyn, als es muß derselbe sich vor einem solchen unend-

unendlichen Wesen in tiefster Ehrforcht bücken; und nachdem er aus Betrachtung dessen seine Unvollkommenheit, Armuth und Noth ersehen, so kan er nicht anders, als einem so vollkommenen Wesen sich ganz anvertrauen, und seiner Macht und Liebe sich anbefehlen; welches gänzliche Vertrauen auf GOtt ferner eine Pflicht, die der Mensch GOtt schuldig ist.

§. XII.

Wenn der Mensch, nachdem er die Vollkommenheiten GOttes betrachtet, ersehen, daß GOtt nach seiner Allmacht, Güte und Weisheit alles erhalte und regiere, folglich, daß alles, was ihm geschiehet, von GOtt herkomme, so entstehet durch solche Betrachtung in ihme, wegen seinen Schwachheiten, ein Verlangen nach GOttes Hülfe, Schutz und Beystand, d. i. nach GOttes Wohlthaten. Welches innerliche Verlangen nach denen Wohlthaten GOttes, die innerliche Anrufung GOttes, und wenn solches mit Worten geschiehet, Gebät genennet wird; hiemit so ist

auch

auch des Menschen natürliche Pflicht, daß er GOtt anrufen oder bäten solle.

§. XIII.

In diesen und dergleichen Pflichten bestehet der innerliche Gottesdienst, welcher also nichts anders ist, als eine Ehrerbietungs-volle Liebe und Forcht gegen GOtt, und gänzliches Vertrauen auf denselbigen. Wenn aber der Mensch auch mit seinen äusserlichen Handlungen zeiget, daß er GOtt innerlich diene, d. i. wenn er solche Handlungen thut, die mit der Liebe, Furcht und Vertrauen auf GOtt übereinstimmen, so dienet er GOtt äusserlich, und heisset dieses der äusserliche Gottesdienst. Da nun oben gezeiget worden, daß der Mensch angezogene Handlungen zu thun verbunden ist, so folget auch, daß er schuldig seye, innerlich und äusserlich GOtt zu dienen, und hiemit alles dasjenige zu thun, wordurch der Gottesdienst befördert wird.

§. XIV.

Dieses nun sind diejenigen Haupt-

Pflichten, die der Mensch nach dem Lichte der Natur GOtt zu leisten schuldig und verbunden ist.

Drittes Capitel.

Von denen Pflichten, die der Mensch gegen sich selbst in Acht zu nehmen hat.

§. I.

Nach GOtt ist dem Menschen nichts nähers als er selbsten, derowegen, da er die Pflichten gegen GOtt in Acht genommen, so folgen auf dieselbe diejenige, die der Mensch sich selbst schuldig ist.

§. II.

Die erste Pflicht, die der Mensch sich selbst schuldig, ist, daß er sich selbst erkenne, oder erkennen lerne. Denn, da der Mensch, nach der Vorschreibung des

des Gesätzes der Natur, trachten soll, seinen Zustand immer vollkommener zu machen, so wird erfordert, daß er die Beschaffenheit seiner Seele und seines Leibs einsehe, und also dasjenige wahrnehme, was an ihm unvollkommenes ist, oder, daß er seine Fehler erkenne: denn wenn er selbige nicht erkennet und einsiehet, so kan er selbige auch nicht verbessern, und also, wenn er seine Unvollkommenheit nicht wahrnimmt, so kan er sich auch nicht vollkommener machen.

§. III.

Da also durch die Erkänntniß seiner selbst, der Mensch den Zustand seiner Seele entdecket und einsiehet, ob sich die Fähigkeiten derselben nach denen Regeln des Gesätzes der Natur richten, oder ob sie davon abweichen, so heißt es mit Recht: Wer sich selbst weiß zu erkennen, der ist rechtschaffen weise zu nennen.

§. IV.

Wenn sich der Mensch nach dem Stande der Natur betrachtet, so siehet er sich

an:

an: Erstlich, als ein Mensch. Zweytens, als ein Mitglied der Gesellschaft, in welcher er lebet. Betrachtet er sich als ein Mensch, so hat er wahrzunehmen: Erstlich, die natürliche Beschaffenheit seines Leibs, und seines Gemüths; sodenn die moralische Beschaffenheit derselben.

§. V.

Bey der Betrachtung der natürlichen Beschaffenheit des Leibs nimmt der Mensch wahr, erstlich die Art desselben Erschaffung, oder die Weise, nach deren er erschaffen, und bestehet. Sodenn die so unterschiedlichen Arten der Bewegungen, die in demselbigen vorgehen, u. d. gl. Bey dem Gemüthe erkennet er sowohl die natürliche Neigung seines Verstandes und auch des Willens. Denn die drey Hauptfähigkeiten des Verstandes, nemlich das Gedächtniß, das Vermögen, sich die Dinge deutlich vorzustellen oder zu begreifen, und das Vermögen, davon zu urtheilen, wie auch die drey Hauptneigungen des Willens, als Wollust, Ehrgeitz und Geldbegierde, sind zwar bey allen Menschen,

aber

aber nicht in gleichem Grade, anzutreffen. Diese natürliche Neigung nun, die der Mensch zu diesem oder jenem Dinge hat, wird sein Naturell genennet, und also erforschet der Mensch durch die Betrachtung der natürlichen Beschaffenheit seines Leibs und seiner Seele die Beschaffenheit seines Naturells.

§. VI.

Das Wort Naturell kommt in gemeinem Gespräche sehr oft vor; also sagt man von einem Menschen vielmal, er hat ein gütiges, ein zorniges, oder ein solch und solch Naturell; will hiermit diese Rede nichts anders sagen, als, die Beschaffenheit des Leibs und der Seele dessen und dessen seye also, daß sie vor anderm eine natürliche Neigung zum Zorn, oder zu dem und dem habe 2c.

§. VII.

Nach der moralischen Erkänntniß seiner selbst erkennet der Mensch seine moralische Neigungen, sofern er nach GOttes Absichten seine Glückseligkeit befördern solle. Hierbey erwäget er, wie GOtt

GOtt der HErr in der Schöpfung dem Menschen unmittelbare Güther mitgetheilet; als die Gesundheit in Ansehung des Leibs, die Erkänntniß des Wahren und Falschen, in Ansehung des Verstandes, und die wahre Liebe gegen GOtt, oder die Tugend, in Ansehung seines Willens; Er betrachtet, wie eines unter diesen dreyen Gütern das höchste seyn solle, nemlich die Liebe zu GOtt, oder die Tugend; er stellet sich vor, wie weit er solche Güther besitze und selbige geniesse.

§. VIII.

Bey sothaner Betrachtung wird der Mensch bey sich selbst eines gedoppelten Zustandes gewahr, in welchem er sich befinden kan, nemlich eines ordentlichen und eines unordentlichen.

§. IX.

Der ordentliche Zustand des Menschen ist 1.) wenn alle Theile seines Leibes in der von GOtt gesetzten Maas und Proportion sich befinden. 2.) Wenn der Verstand von der Erkänntniß

niß des Wahren, Gerechten und Guten nicht abweichet. 3.) Wenn der Wille nach der blossen Vorstellung des Verstandes eine Sache, und zwar in moralischen Dingen nach dessen auf das vernünftigst, urtheilenden Erkänntniß, würcket; daß also der Leib gesund, der Verstand die Wahrheit erkennet, und der Wille durch keine böse Affecten verderbet ist, sondern in der Liebe gegen GOtt und in der Tugend stehet.

§. X.

Der ausserordentliche Zustand ist 1.) wenn die Bewegung der Theile des Leibes von der von GOTT geordneten Maasse abweichet, und entweder das Wachsthum allzumercklich befördert, oder das Abnehmen unmittelbar und empfindlich beschleuniget. 2.) Wenn der Verstand von denen Regeln des Wahren, Guten und Gerechten abweichet, und der Wille nach denen sinnlichen Begierden gelencket wird. In diesem Zustande lebet der Mensch, dem Leibe nach in Kranckheit, und der Seele nach in Unwissenheit und Irrthum.

§. XI.

§. XI.

Woraus mehr als zum Ueberfluß erhellet, daß, weil der Mensch kraft des Gesätzes der Natur verbunden ist, seine Glückseligkeit zu befördern, und aber durch die natürliche und moralische Erkänntniß seiner selbst das Gute und Böse, so an ihm ist, erkennen und wahrnehmen, folglich auch einsehen kan, was er in Ansehung der Beförderung seiner Glückseligkeit zu thun und zu lassen habe; er am allermeisten darauf bedacht seyn solle, wie er sich selbst erkennen möge, indem er durch diese Erkänntniß allein den Grund seiner Besserung, hiemit auch Glückseligkeit, legen kan.

§. XII.

Wenn es einem Menschen wohl gehet, oder wenn er glückselig ist, so ist er darüber erfreuet, ja er hat in sich ein stätes Verlangen seine Glückseligkeit zu befördern, und dieselbe zu geniessen, wenn man sich aber über eines Glückseligkeit erfreuet, und diesem das Fortdauern derselben gönnet, so heisset

es, man liebe einen solchen. Da es nun des Menschen Pflicht ist, seine Glückseligkeit so viel es seyn kan, zu befördern, und er aus dieser nichts anders kan als Freude und Vergnügen schöpfen, so ist klar, daß ein Mensch schuldig und verbunden seye, sich selbst alle mögliche Liebe zu erweisen, und ist also die Liebe seiner selbst eine fernere Haupt-Pflicht, die er kraft des Gesätzes der Natur sich selbsten schuldig ist.

§. XIII.

Diese Liebe, die ein Mensch sich selbst schuldig ist, wird Eigenliebe genennet, mithin ist die Eigenliebe nichts anders, als ein natürlicher Trieb und Pflicht, da ein Mensch seine Glückseligkeit zu befördern suchet, und deßwegen, was er darzu tauglich zu seyn urtheilet, verlanget, und dessen Gegentheil fliehet.

§. XIV.

Woraus erhellet, daß die Eigenliebe, in ihrem ordentlichen Verstand genommen, nicht nur erlaubt, sondern von dem

dem Gesätze der Natur gebotten seye; dahero auch GOtt der HErr, wenn er die Liebe des Nächsten anbefiehlet, sagt: Liebe deinen Nächsten als dich selbst. Ist hiemit die Liebe seiner selbst die allervollkomenste, nach der Liebe GOttes. Ich sage allhier von der Eigenliebe mit Fleiß, (wenn sie in ihrem eigentlichen Verstand genomen wird) weil man insgemein aus mißverständiger Gewohnheit zu reden, dasjenige Laster, da der Mensch, unter einer falschen Wahrscheinlichkeit, seine Fehler sich selbst gleichsam vertuschet, und aus Unbesonnenheit seinen Willen denen sinnlichen Begierden unterwürfig machet, und sich von diesen blinden Führern leiten läßt, auch Eigenliebe nennet. Diese aber wird von dem Gesätz der Natur nicht für erlaubt gehalten, vielweniger von demselben gebotten, im Gegentheil, da sie jener schnurstracks zuwider, ja, wenn sie betrachtet wird, wie sie an und für sich selbst ist, mehr ein Selbsthaß, als aber Selbstliebe genennet werden kan, als wird dieselbe als ein schädliches Gift, von gedachtem Gesätze mißrathen und verbotten.

§. XV.

Unter allem demjenigen, was der Mensch auf dieser Welt nur besitzen kan, ist und soll ihm nichts liebers seyn, als das Leben; denn dieses macht ihn zu einem Menschen, und ist das Edelste von allem deme, das ihm nur zukommen kan. Derowegen, da der Mensch verbunden ist, sich selbst zu lieben so viel er kan, so folget auch, daß er alle diejenige Mittel zu ergreifen schuldig ist, die zu Erhalt- und Verlängerung seines Lebens etwas beytragen mögen; Folglichen, so handelt er wider das Gesätz der Natur, wenn er sich unterstehet, auf diese oder jene Weise, desselben Ende zu beschleunigen. Und also handelt derjenige wider das Gesätz der Natur auf das unverantwortlichste, der seinem Leben durch einen gewaltsamen Tode ein Ende machet.

§. XVI.

Der Mensch bestehet aus Leib und Seele, durch den Tod aber wird die Vereinbarung dieser beyden aufgelöset, und sie von einander zertrennet. Alsdenn

wird der Leib als ein cörperlich- oder zusammengesetztes Wesen zerfallen, und nach und nach gleichsam verzehret, die Seele aber, als ein einfaches Wesen oder Geist, muß, wie zuvor, bestehen bleiben. Denn da die Seele ein einfaches oder geistliches Wesen ist, als kan dieselbe aus keinen cörperlichen Theilen bestehen, sie möchten auch so klein und subtil seyn, als sie wollten; derowegen, so können auch ihre Theile, wie bey dem Leib, nicht wieder aufgelöset und zertrennet werden, weil sie keine solche hat. Mithin kan die Seele nicht wie ein cörperlich Ding zu Grunde gehen, folglich muß dieselbe von Natur unverweslich und unzertrennlich seyn; da also die Unzertrenn- und Unverweslichkeit der Seelen in der Natur derselben gegründet ist, so muß auch selbige, so, wie sie ist, d. i. mit allen ihren Fähigkeiten und Eigenschaften ewig bleiben. Da aber dasjenige, welches kein Ende nehmen kan, folglich in Ewigkeit bleiben muß, unsterblich genennet wird, so ist klar, daß die Seele des Menschen nothwendiger Weise unsterblich sey.

§. XVII.

Solches haben auch schon vormalen die Heyden aus dem Lichte der Natur erkannt; denn als der weise Socrates sterben sollte, hielte derselbe mit seinen Lehrjüngern ein langes Gespräch von der Unsterblichkeit der Seelen, und bediente sich in demselbigen unter anderm folgender Worten: " Die Vernunft " begreifet in dieser Sache (er redet " nemlich von der Unsterblichkeit der " Seelen) die wahr- oder eigentliche Be- " schaffenheit entweder gar nicht, oder, " wenn sie selbige begreifet, so geschie- " het es mit gröster Mühe. Derowe- " gen soll ein vernünftiger Mensch von " diesen beyden eines thun; nemlich, " entweder nachforschen und lernen, wie " die Sache eigentlich beschaffen, oder " aber, wenn ihm je solches zu schwer " fallen würde, so soll er sich doch den " sichersten Grund, und die beste Mey- " nung, auserlesen, auf welcher er als " in einem Schiff, über die tobenden " Sturmwellen, von diesem in das an- " dere Leben hinüber fähret, wenn es " je nicht seyn kan, daß man selbige in " einem besser verwahrten Fahrzeuge,

" oder

" oder durch die Hülfe GOttes sicherer
" und mit weniger Gefahr durchrudern,
" und also über dieselben kommen könn-
" te. Und Cicero sagt in seinem Bu-
che, welches er von dem Alter geschrie-
ben: " O welch ein herrlicher Tag
" wird das seyn, da ich aus diesem müh-
" seligen Leben abscheiden, und zu der
" Versammlung der Seelen kommen
" werde ꝛc. Ferner bricht er in eben
demselbigen Buche mit folgenden Wor-
ten aus: " Wenn ich darinnen irre, daß
" ich die Seele des Menschen für un-
" sterblich halte, so will ich gerne ir-
" ren; weil mir aber solcher Irrthum
" wohlgefällig, so will ich mir auch den-
" selben nicht benehmen lassen, so lange
". ich lebe.

§. XVIII.

Da nun der Mensch aus dem Lichte der Natur erkennen kan, daß die in ihm wohnende Seele unsterblich ist, so solle er auch auf die möglichste Weise alle seine Kräften anspannen, um selbige in den Stand beharrlicher Glückseligkeit zu setzen; indem die Freude, die ihme der Seelen Glückseligkeit brin-

get, so lange währet, als die Seele selbsten, nemlich in alle Ewigkeit.

§. XIX.

Die zwey Haupteigenschaften oder Fähigkeiten der Seele sind, wie oben schon gedacht worden, der Verstand und der Wille. Derowegen, da der Mensch vor allen Dingen die Glückseligkeit der Seelen, und also deroselben mehrere Vollkommenheit befördern soll, die Haupteigenschaften oder das Wesen der Seele aber in dem Verstande und Wille bestehen, so ist hiemit seine Schuldigkeit, daß er seinen Verstand und Wille je mehr und mehr vollkommener zu machen trachte.

§. XX.

Der Verstand ist, wie schon oben gesagt worden, nichts anders, als eine Erkänntniß der Wahrheit und des Guten, also daß, wenn wir die Erkänntniß, die wir von dem Wahren und Guten haben, vermehren und erweitern, unser Verstand auch vollkommener wird. Da nun der Mensch schuldig ist, seinen

Zu-

Zustand, so viel möglich ist, vollkommener zu machen, so solle er keine Gelegenheit versäumen, da er, entweder durch andrer Leute Gezeugniß und Rede, durch deroselben Schriften, oder sonst durch eigene Erfahrung die Wahrheit von dem Falschen oder Wahrscheinlichen und das Gute von dem Bösen zu unterscheiden gelehret werden kan. Ist also des Menschen Pflicht, daß er, so viel möglich, seinen Verstand erweitere. (Siehe oben.)

§. XXI.

Die erste Erkänntniß, welche ein Mensch sich, so viel möglich, zu vermehren und zu erweitern trachten solle, ist die Erkänntniß GOttes, denn diese ist der Grund aller übrigen Erkänntnissen. Dahero Salomo sagt: Mein Kind, willt du meine Rede annehmen, und meine Gebotte bey dir behalten, so laß dein Ohr auf Weisheit Acht haben, und neige dein Herz mit Fleiß darzu; denn so du mit Fleiß darnach ruffest, und darum bittest, so du sie suchest wie Silber, und forschest sie wie die Schätze, alsdenn wirst du die

Forcht

Forcht des HErrn vernehmen, und GOttes Erkänntniß finden, denn der HErr giebt Weisheit, und aus seinem Munde kommt Erkänntniß und Verstand. Der Erkänntniß GOttes folget die Liebe gegen sich selbsten, wie die erst beschrieben worden, und denn soll sich der Mensch drittens zu einem gesellschaftlichen Leben geschickt machen.

§. XXII.

Die zweyte Haupteigenschaft der Seele ist der Wille, davon oben schon genug geredet worden. Dieses nun sind die Pflichten, die der Mensch in Ansehung seiner Seele in Acht zu nehmen hat.

§. XXIII.

Da der Mensch, so lange er in der Welt lebet, kraft oben angeführtem, den Leib eben sowohl in einem guten Stande nöthig hat als die Seele, so ist desselben schuldige Pflicht, daß er sich auch dessen Erhaltung und Wohlfahrt angelegen seyn lasse.

§. XXIV.

Die fürnehmste Wohlfahrt, die des Menschen Leibe widerfahren kan, ist, daß derselbe gesund seye, denn so lange solcher gesund, oder in seiner natürlichen Ordnung ist, so ist er auch fähig, alle ihm zukommende Bewegungen zu verrichten, und also ist des Menschen Pflicht, daß er all dasjenige meide, so ihn in Unordnung bringen, oder Kranckheit zuziehen kan; und so selbiger würcklich kranck sich befindet, so ist des Menschen Schuldigkeit, alle die von GOtt verordnete, und ihm oder andern, die ihm rathen, bewußten Mittel, ordentlich zu gebrauchen, damit derselbe wieder genesen und in Stande der Gesundheit gesetzet werden möge.

§. XXV.

Der Leib des Menschen ist also beschaffen, daß, wenn er in Gesundheit bleiben soll, die Bewegungen die in ihme vorgehen, nicht nur nicht hinderlich gemacht, sondern befördert werden sollen. Sodenn, daß man ihn mit demjenigen, so er zu seiner Unterhaltung nöthig

nöthig hat, nicht überlade, vielweniger ihm die nöthige Nahrung entziehe. Derowegen, da die innerliche Bewegung nicht besser kan befördert werden, als aber durch die äusserliche; der Leib aber am besten bewegt wird, wenn man arbeitet, so ist es allerdings des Menschen Pflicht, daß er durch Arbeit den Leib bewege, und nicht allezeit in Ruhe sitze; da auch ferner aus der allzuüberflüßigen oder zusparsamen Unterhaltung des Leibes, allerhand übele und schlimme Folgerungen entstehen, so soll sich der Mensch auch einer ordentlichen Unterhaltung desselben befleissen.

§. XXVI.

Gleichwie nun die Seele mit Tugenden soll geschmücket, also soll der Leib auch mit all demjenigen gezieret werden, was zu dessen Form oder Schönheit etwas beyträgt; welches aber von einem ehrlichen und erlaubten Schmuck, als z. Ex., daß man die Glieder des Leibes ganz gerad oder gesund erhalte, u. d. g. mithin nicht von einem solchen zu verstehen ist, mit welchem sich etwa hofärtige Weibspersonen zieren, denn da

ein solcher nur auf Betrug gegründet, und zur Verführung Anlaß geben soll, so ist selbiger nicht nur nicht gebotten, sondern unzuläßig, und verbotten.

§. XXVII.

Wenn der Mensch seinen Leib, wie es denn seine Pflicht ist, gesund zu erhalten suchet, so viel ihm möglich ist, so bekommt derselbe auch Kraft und Stärcke, daß er die Arbeit ertragen kan, auch wird er in der Schönheit, die ihm die Natur gegönnet hat, erhalten. Da nun in der Natur gegründet ist, daß der gesund erhaltene Leib starck und schön werde, und bleibe, so ist auch in derselben gegründet, daß der Mensch seine Leibes-Kraft und Stärcke befördern und vermehren, folglich alles dasjenige unterlassen und fliehen soll, wodurch der Leib allzuviel entkräftet, oder seine Schönheit und Form verderbet wird.

§. XXVIII.

Ein Mensch wird schön genennet, wenn alle seine Glieder in gehöriger Grösse und Proportion gebildet, auch

sonsten gerad und wohlgestaltet sind. Dieses ist eine edle Gaabe GOttes, also, daß derjenige, so einen gesunden und wohlgestalten Leib und gerade Gliedmassen desselben hat, wenn er den Nutzen und die Vortheile betrachtet, die er vor dem geniesset, dem es an einem dieser Stücke fehlet, GOtt dem HErrn nicht genug darfür dancken kan.

§. XXIX.

Dieses erkannte wohl jener reiche König, welcher zwar ein und zwanzig Königreiche und Fürstenthümer besessen, dabey aber blind, lahm und stumm war; indem er in dem ganzen Lande ausrufen liesse: daß, wenn jemand gefunden würde, der ihn könnte sehend machen, dem wolle er die Helfte seiner Landen oder Reiche abtretten; deme aber, so ihm den Gebrauch seiner Glieder wieder zuwegen bringen könnte, den vierten, und deme, der ihm die Sprache wieder brächte, den andern vierten Theil derselben übergeben; also, daß ihm zuletzt von so vielen Land- und Herrschaften nichts mehr übrig bliebe. Woraus man ersehen kan, wie glückselig ein Mensch zu nennen

nennen seye, der einen gesunden Leib und grade Glieder hat.

§. XXX.

Es ist oben schon gesagt worden, daß das Gesätz der Natur natürliche Belohnungen und Strafen nach sich ziehe; dieses können wir am alleraugenscheinlichsten an der Beschaffenheit unsers Leibes wahrnehmen. Denn wenn derselbe mit ordentlicher Nahrung unterhalten, und seine gemessene Bewegung hat, so wird er starck und schöne, hiemit in seinem Zustande vollkommener. Fehlet es aber an einem dieser Stücken, oder wird derselbe ausserordentlich entkräftet, so nimmt er ab an Stärcke und an natürlicher Schönheit; ja es bezeuget die Erfahrung zur Genüge, wie die Natur diejenige belohne, welche die Stärcke oder Schönheit ihres Leibes zur Wollust mißbrauchen. Wie ein mancher Ansehnlicher, Frisch- und Starcker wird oft in der Blühte seiner Jahren durch sein unordentliches Leben einem todten Cörper gleich gemacht? Wie manche schöne Rose wird oft in einer Geschwindigkeit, mitten in

ihrer Pracht und Flor, in eine garstige Stinckblume verwandelt? Wie eine manche schöne Dirne, die sich auf ihre (ihrer Meynung nach) englische Gestalt weiß nicht wie viel eingebildet, wird oft in kurzer Zeit in ein häßlich und förchterlich Gespenst verändert. Darum, weil sie ihre Schönheit, dem Gesätze der Natur zuwider, als ein Antrieb zur Wollust gebrauchet. Auf diese Weise belohnet hiemit die Natur den Mißbrauch der Kräften des Leibes und der Schönheit desselben.

§. XXXI.

Da nun der Mensch, kraft angezogenem, verpflichtet ist, seinem Leibe die gehörige Nahrung und Unterhalt zu geben und anzuschaffen, als folget, daß alle diejenigen wider das Gesätz der Natur und die sich selbst schuldige Pflichte handeln, die aus Liederlichkeit oder Faulheit sich das Nöthige nicht anzuschaffen trachten, oder, so sie es haben, selbiges liederlicher Weise durchbringen oder verunschicken. Gleichwie denn auch diejenige gegen sich selbst unverantwortlich handeln, die nicht aus

Man=

Mangel, sondern Kargheit und Geitz, ihrem Leibe die gehörige Nahrung und Decke entziehen.

§. XXXII.

Weil ein jeder Mensch verbunden ist, an seiner mehrern Vollkommenheit und Glückseligkeit täglich zu arbeiten, so ist es auch eines jeden natürliche Pflicht, seine Ehre zu befördern, so viel er kan, folglich soll er suchen, dieselbe auf alle mögliche Weise zu behaupten, hiemit so handelt derjenige wider das Gesätz der Natur und die sich selbst schuldige Pflichten, der sich seine Ehre unrechtmäßiger Weise abschneiden lässet.

§. XXXIII.

Da nach bisher angezogenem der Mensch verpflichtet ist, seinen Leib zu versorgen, und demselben Guts zu thun, so ist auch seine Schuldigkeit alles was dem Leibe schaden kan, abzuwenden, und also soll sich kein Mensch mit freyem Willen in eine Gefahr begeben, dardurch seinem Leibe oder dessen Glied-

massen einiger Schade erwachsen kan, vielweniger soll er sich freveler Weise in Gefahr des Lebens begeben; denn da er nicht wissen kan, wie die Sache ausschlägt, so handelt er wider die Regeln des Gewissens, als welches in zweifelhaften Fällen dergleichen wichtige freye Handlungen nicht erlaubt; derowegen, da ein Mensch, der sein Leib und Leben mit freyem Willen in Gefahr setzet, umzukommen, wider die Regeln des Gewissens handelt, so handelt er auch in diesem Falle wider das Gesätze der Natur.

§. XXXIV.

Weil hiemit ein Mensch sein Leib und Leben in keine Gefahr setzen solle, so liegt ihm auch ob, dieselbe wider allen feindlichen Anfall auf das Kräftigste zu verwahren, auch wenn solches mit eines andern Verletzung geschehen müßte, indem er sich selbst mehr Liebe schuldig ist, als aber einem andern. Eine solche Verwahrung nun, die mit eines andern Verletzung geschehen muß, wird die Nothwehr oder die Mäßigung der unstrafbaren Vertheidigung genennet.

§. XXXV.

Da also die Nothwehr in dem natürlichen Gesätze gegründet ist, als welches dem Menschen die Erhaltung Leibs und Lebens anbefiehlet, als ist dieselbe nicht nur bloß erlaubt, sondern gebotten; folglich stehet es einem Menschen nicht frey, ob er selbige gebrauchen wolle oder nicht, sondern es ist derselbe verbunden, in dem Falle, da er sein Leib und Leben nicht anders als durch des andern Verletzung oder Tode erhalten und beschützen kan, selbige vor die Hand zu nehmen. Denn das Gesätze der Natur gestattet keinem Menschen, daß er sich selbst verletzen oder sich gar selbst das Leben zu nehmen befügt seyn solle. Wenn also einer seinen Leib und Leben erhalten kan, durch die Verletzung, oder den Tod eines andern, und solches nicht thut, so nimmt er sich ja, indem er diesem verschonet, das Leben gleichsam selbst, weil aus dem Verschonen des andern sein Tod oder Verletzung erfolget. Hiemit handelt der Mensch wider das Gesätz der Natur, so er sein Leib und Leben nicht, wenn es nicht anders seyn kan,

auch bis auf des andern Tod oder Verletzung beschützen thut.

§. XXXVI.

Der Leib des Menschen ist zusammengesetzet aus denen Gliedmassen, aus welchen er bestehet, diese aber sind also beschaffen, daß von deren Verletzung oder Verlurst oftmal der ganze Leib zu Grunde gehen, oder doch wenigstens demselben unwiederbringlicher Schade zuwachsen kan. Derowegen, da der Mensch verbunden ist, seinen Leib, wenn es nicht anders seyn kan, auch mit dem Blute seines Nebenmenschen zu beschützen, so ist er auch verbunden, die Gliedmassen desselben eben auf solche Art zu vertheidigen, weil er nicht wissen kan, ob bey deren Verlurst oder Verletzung nicht auch das Leben verlohren gehe.

§. XXXVII.

Allhier fragt sich nun: Was für Schrancken der Nothwehr eigentlich gesetzet seyen? und dienet darauf zur Antwort: Daß in diesem Fall zwischen dem natürlichen und bürgerlichen Zustand der Men-

Menschen ein Unterschied zu machen seye. In dem natürlichen Stande leben heut zu Tage nur allein grosse Potentaten und Herren, weil diese auf der Welt keinem Oberhaupt unterworfen sind. Derowegen, weil sie sich eigentlich auf eines andern Hülfe nicht zu verlassen haben, oder darauf nicht verlassen können, so dörfen sie z. Ex. einen Krieg anfangen, sobald man ihnen Unrecht thut, und solchen fortführen, bis ihnen Genugthuung geschehen, und sie ihres Schadens wieder eingekommen sind, 2c.

§. XXXVIII.

Da aber eine Privat-Person nicht, wie jene, in dem natürlichen Stande lebt, sondern denen bürgerlichen Gesätzen unterworfen ist, als muß sich derselbe in Ansehung der Nothwehr nach denen bürgerlichen Gesätzen richten. Nach diesen aber werden zu einer gerechten Nothwehr drey Stücke erfordert. 1.) Der Angriff, oder daß man von seinem Gegner gewaltthätiger Weise seye angegriffen worden. 2.) Augenscheinliche daraus entstandene Ge-

fahr. 3.) Daß man ohnmöglich, oder doch schwerlich, selbiger entfliehen können, oder, daß man auf alle Weise und Wege keine Rettung vor sich sehe. Welche drey Erfordernisse auch mit denen Regeln der gesunden Vernunft übereinkommen. Wenn nun diese Erfordernisse beysammen sich befinden, so ist derjenige, der sich vertheidiget, nach allen Rechten von aller Strafe frey; vornemlich, wenn es die Rede ist von dem Anfallenden, oder seinen Mitgesellen, oder auch, wenn ein Rasender oder Schlafender jemand angreifet, und, durch den sich Vertheidigenden, umgebracht wird.

Viertes Capitel.

Von denjenigen Haupt-Pflichten, die der Mensch in Ansehung seines Nächsten in Acht zu nehmen hat.

§. I.

Es ist oben schon gesagt worden, daß, wenn sich der Mensch nach dem Stande der Natur betrachte, so sehe er sich an: erstlich, als ein Mensch, sodenn, als ein Mitglied derjenigen Gesellschaft, in welcher er lebet. Siehet sich der Mensch an, als ein solches Mitglied, so hat er alsdenn wieder gewisse Pflichten in Acht zu nehmen; welche Pflichten gegen dem Nächsten genennet werden.

§. II.

Diese Handlungen oder Pflichten sind

entweder so beschaffen, daß wir sie entweder gegen alle und jede Menschen, sofern sie sich in der menschlichen Gesellschaft befinden, in Acht nehmen müssen, indem wir ihnen das Recht zukommen lassen, welches ihnen, als Mensch, (qua homo) zukömmt, oder aber es beziehen sich dieselbe auf eine, neben der Natürlichen, noch auf eine nähere Gesellschaft, da man einander nicht nur als Mensch, sondern ferner auch noch in einer besondern moralischen Beschaffenheit ansiehet, als z. Ex. die Pflichten der Eheleute, der Eltern und Kinder, der Obrigkeit und Unterthanen rc. Jene werden allgemeine, diese aber sonderbare Pflichten genennet.

§. III.

Ferner sind diese Pflichten in Ansehung ihrer Verbindlichkeit entweder nothwendig oder nur bequemlich. Nothwendige sind, da wir dem Nächsten solche Pflichten leisten, ohne welche er nicht leben und bestehen könnte. Diese, weil sie in dem Gesätze der Natur also gegründet sind, daß dem Menschen dieselben zu unterlassen nicht erlaubet ist,

ist, haben eine vollkommene Verbindlichkeit, und können derowegen mit Recht oder Gewalt von einem gefordert werden. Jene aber, weil sie nur zu der Bequemlichkeit des Lebens dienen, können in Acht genommen oder unterlassen, und also im Falle der Unterlassung nicht mit Recht oder Gewalt abgefordert werden; Es wäre denn Sache, daß die bequemliche Pflicht in eine nothwendige erwachsen thäte, als z. Ex.: Es ist zwar desjenigen, der Speise und Tranck in Ueberfluß oder doch wenigstens deren so viel hat, daß er wohl davon mangeln kan, Pflicht, daß er seinen armen hungerigen Nebenmenschen speise, oder ihme von seinem Ueberfluß mittheile, dennoch aber kan ihn, wenn er solches nicht thun will, der Nebenmensch dazu nicht mit Gewalt zwingen, weil dieses keine nothwendige, sondern nur eine bequemliche Pflicht ist. Wenn aber zwey oder mehrere an einem Orte sich befänden, allwo sie zu ihrem Lebens-Unterhalt im geringsten sich nichts anschaffen könnten, der Dritte 2c. aber hätte Speise und Tranck in Ueberfluß, oder doch so viel, daß er wohl davon mangeln könnte, wollte aber die andern ehender Hungers sterben

ben sehen, ehe er ihnen etwas mittheilte, in diesem Falle können dieselbe, von jenem so viel mit Gewalt abfordern, als sie zur höchsten Noth bedürftig sind, und er mangeln kan: Denn in diesem Falle erwachset die sonst bequemliche Pflicht, den Bedürftigen zu speisen, in eine nothwendige Pflicht.

§. IV.

Das Gesätz der Natur befiehlt uns, alles dasjenige zu lieben, was gut ist; alles Gute aber ist entweder besser als wir, oder so gut als wir, oder schlimmer als wir. Besser, als wir, ist GOtt, als welcher das höchste Guth ist. Uns aber, gleich sind unsere Nebenmenschen, denn diese sind von der Natur oder vielmehr von GOtt, alle in einer Absicht, erschaffen worden, und hat also derselben keiner einen Vorzug vor dem andern. Derowegen, da uns das Gesätze der Natur befiehlet, uns selbsten zu lieben, der Nächste aber nns gleich ist, (indem er gemeldter massen zu gleichem Endzweck als wir erschaffen worden) so folget klar, daß wir den Nächsten gleich uns selbsten lieben sollen. Mithin, so

ist

ist das erste Gesätz der Natur, in Ansehung unsers Nächsten, daß wir denselben lieben sollen, als uns selbsten.

§. V.

Da denn der Mensch verbunden ist, den Nächsten zu lieben, als sich selbst, so ist er auch schuldig diejenigen Pflichten gegen demselben in Acht zu nehmen, die er in Ansehung seiner selbst oder gegen sich selbst, in Acht zu nehmen hat. Derohalben alle unsere Pflichten darauf zielen sollen, daß unsere Vollkommenheit, folglich auch Glückseligkeit, befördert werde; so ist es auch, weil wir den Nächsten so viel als uns selbst lieben sollen, unsere Pflicht, daß wir desselben Vollkommenheit und Glückseligkeit, so viel als uns möglich ist, zu befördern trachten.

§. VI.

Da nun der Mensch seinen Nächsten als sich selbst lieben soll, so muß er auch an ihm dasjenige lieben, was ihm das Gesätz der Natur an sich selbst zu lieben befiehlet. Mithin da unter allen Dingen, die ein Mensch auf dieser Welt besitzen

kan, ihm nichts liebers ist als das Leben, weil dieses das Edelste, so ihm zukommen kan, so soll ihm auch des Nächsten Leben an demselben, am liebsten seyn; folglich ist er verbunden alles mögliche beyzutragen, wodurch des Nächsten Leben erhalten, und verlängert wird. Ist also eines Menschen natürliche Pflicht, daß er nicht nur seinem Nächsten nicht das Leben nehme, sondern, daß er ihm solches auf alle mögliche Weise, jedoch nicht mit Hindansetzung der sich selbst schuldigen Pflichten, zu erhalten trachten solle.

§. VII.

Unser Nächster bestehet aus Leib und Seel, wie wir, und ist desselben Seele mit denen Fähigkeiten begaabet, wie unsere, mithin, so hat sie einen Verstand und Willen, wie die unsere. Deßwegen, da der Mensch vor allen Dingen die Glückseligkeit seiner Seele, und also derselben mehrere Vollkommenheit, befördern soll; so ist, weil er den Nächsten lieben soll als sich selbst, auch seine Pflicht, daß er des Nächsten Verstand vollkommener zu machen trachte.

§. VIII.

Da nun der Verstand des Menschen nichts anders ist, als eine Erkänntniß der Wahrheit und des Guten, also daß, wenn bey einem Menschen die Erkänntniß, die er von dem wahren und Guten hat, vermehret und erweitert wird, auch dessen Verstand vollkommener werde. Der Mensch aber schuldig ist, seines Nebenmenschen Vollkommenheit auf alle mögliche Weise zu befördern, als ist er auch verbunden, zu der Erweiterung oder Vermehrung des Verstandes seines Nächsten alles mögliche beyzutragen. Also, da der Verstand des Menschen durch Unterweisung, Unterredung, vernünftige Reden u. d. gl. vermehret und erweitert wird, so ist auch der Mensch verbunden, seines Nebenmenschen Verstand durch Unterweisung, Unterredung, vernünftige Discursen 2c. nach aller Möglichkeit zu erweitern.

§. IX.

Da eines jeden Menschen schuldige Pflicht ist, seinen Leib, so lange er in der

der Welt lebet, eben sowohl in einem guten Stande zu erhalten, als die Seele, und er also dessen Erhaltung und Wohlfahrt sich auch angelegen seyn lassen muß, so folget, da er den Nächsten als sich selbst zu lieben schuldig ist, daß er auch die Erhaltung dessen Leibes und dessen Wohlfahrt sich angelegen seyn lassen solle.

§. X.

Dieweil die fürnehmste Wohlfahrt, welche dem Menschen in Ansehung seines Leibes widerfahren kan, in der Gesundheit bestehet, so ist eines jeden Menschen Schuldigkeit, auch für die Gesundheit seines Nächsten Sorge zu tragen.

§. XI.

Nach der Gesundheit soll obenangeregter massen der Mensch sowohl für seine Nahrung, als auch für das, so ferner zu seiner Vollkommenheit dienet, als, nemlich die Gänze seiner Gliedmassen, wie auch für seine Schönheit sorgen, derowegen, da wir dem

Nächsten

Nächsten eben die Pflichten schuldig sind, wie uns, so sind wir auch verbunden, demselbigen zu seiner gehörigen Lebens-Unterhaltung, so viel wir können, zu verhelfen; sollen auch denselben ohne Noth oder genugsam und wichtiger Ursache an seinem Leibe nicht verletzen. Mithin sollen durch uns seine Gliedmassen nicht geschändet, oder sonsten seines Leibes Vollkommen- oder Schönheit verderbet werden.

§. XII.

Da wir ferner unsern Leib wider allen feindlichen Anfall vertheidigen sollen, so viel in unserer Möglichkeit ist, so lieget uns gleichfalls allerdings ob, daß wir den Nächsten, wenn er durch Unschuld oder Unglück in Stand gesetzet würde, daß es ihme um Leib und Leben gienge, aus solcher Gefahr mit allen unsern Kräften zu retten trachten, doch aber so, daß wir nicht selbsten unser Leib und Leben darüber wagen und einbüssen müssen, denn sonsten würden wir den Nächsten mehr lieben als uns, und also wider die uns selbst schuldige Pflicht handeln. Wenn es

aber Sach wäre, daß eine solche Person in Lebensgefahr stühnde, an deren Untergang eine ganze Republic, Land und Stadt viel verlohre, alsdenn wäre derjenige, der einen solchen retten könnte, wenn es auch mit seinem Blute geschehen müßte, solchen bey dem Leben zu erhalten schuldig, weil die Wohlfahrt und der Nutze des Vatterlandes, oder einer ganzen Republic einer Privat-Person Nutzen und Wohlfahrt vorgehet.

§. XIII.

Der gute Ruf und ehrliche Name ist ferner etwas, das uns bald vast so viel angelegen, als das Leben selbst, dieser aber wird einem benommen, wenn man von demselben allerhand falsche Reden oder Calumnien ꝛc. ausstreuet, oder denselben verläumdet, verkleinert ꝛc. Derowegen, weil wir nicht nur allen Schaden von dem Nächsten abwenden, sondern noch ferner seinen Nutzen in allen Stücken befördern sollen, so handeln wir nicht nur alsdenn wider die Liebe des Nächsten, wenn wir denselben injuriren, verläumden ꝛc. sondern auch,

auch, wenn wir solches von andern hören; und nicht des Nächsten Ehre retten, so viel wir können.

§. XIV.

Dieses nun sind die Pflichten, die in Ansehung des Nächsten von uns schlechterdings oder nothwendiger Weise müssen in Obacht genommen werden, nun folgen die bequemlichen, oder die, so zur Bequemlichkeit des Lebens gehören. Von denenjenigen Pflichten, die nur unter gewisser Bedinguug nothwendig sind, wird bey einer andern Gelegenheit geredet werden.

§. XV.

Der Grund der Pflichten gegen den Nächsten, die nur zu der Bequemlichkeit des Lebens dienen, ist dieser: Thue andern alles dasjenige, was du willt, daß man dir thue. Dergleichen Pflichten sind diejenigen, welche wir dem Nächsten, ohne daß es uns etwas kostet oder schadet, zu erzeigen schuldig sind. Als z. Ex. einem Irrenden den Weeg zu zeigen, einem Armen Allmosen

sen zu geben, einen Hungrigen zu speisen, einen Durchreisenden zu beherbergen 2c. Dieses sind dergleichen Pflichten, die der Nächste zwar nicht mit Gewalt von uns fordern kan, die wir aber nichts destoweniger demselben kraft obiger Regel zu leisten schuldig sind. Denn da ein jeder gerne hat, wenn er in erst angeregten Umständen ist, daß ihm der Nächste zu Hülfe komme, so muß er auch glauben, daß es dem Nächsten eben so seye, und also auch demselben auf alle mögliche Weise unter die Arme greifen.

8 Kr.

E N D E.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Rw

Freüler

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freuler, Franz T.

Die Quelle aller Rechten, oder vernünftige Betrachtung der Grundsätze des Rechts der Natur

Basel 1752

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 502#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276824-1
VD18 12431699-001